

- ENTWURF -

Satzung
des Landschaftspflegeverbandes Peine e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Landschaftspflegeverband Peine“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Peine.
Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen worden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Peine e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig geführt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wünschenswert und notwendig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Schaffung ökologisch wertvoller Flächen in seinem Wirkungsbereich im Einvernehmen mit den Eigentümern, Bewirtschaftern sowie der Naturschutzbehörde und Naturschutzorganisationen,
 - b) die Schaffung eines Biotopverbundsystems durch Neuanlage von Lebensräumen und durch eine vernetzende Flächensicherung,
 - c) die Durchführung von Schutzprojekten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - d) die Information und Bildung der Akteure und der Öffentlichkeit über Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz.
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden, unter Beachtung ökologischer Aspekte und Wirtschaftlichkeit, vorrangig die Mitglieder des Verbandes, ortsansässige Landwirte/innen oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
 - (3) Die Zusammenarbeit von Landwirten/innen, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern und sonstigen Institutionen, wie z.B. einer Ökologische Station, erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
Zudem darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgenommen ist die Regelung des § 16 Abs. 2.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Dem Verein kann als ordentliches oder förderndes Mitglied beigetreten werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und die Entwicklung von Naturschutzmaßnahmen besonders verdient gemacht haben.
- (4) Fördermitglieder können ebenfalls natürliche und juristische Personen sein. Als Fördermitglieder beteiligen sie sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Zahlung des Jahresbeitrags versäumt. Der Ausschluss darf erst nach einmaliger Mahnung beschlossen werden.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

- (7) Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Näheres wird in § 12 und der Beitragsordnung (Anlage 1) geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge entsprechend zu entrichten. Die Beiträge des Mitglieds Landkreis Peine können durch Sachleistungen erbracht werden.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den Förder- und Ehrenmitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 14 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Änderung der Beitragsordnung sind § 12 Abs. 2 bzw. § 15 zu beachten. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme der §§ 15 und 16) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die oder der Vorsitzende und Stellvertreter/innen werden in Einzelabstimmung gewählt.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden zu Wählenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die- oder derjenige mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen, sofern die oder der Vorsitzende zur Wahl steht.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Stellenplan
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende, die oder der erste stellvertretende Vorsitzende, die oder der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Personen aus dem Kreis der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

(2) Die Vorsitzenden sowie deren Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Je ein Vorstandsmitglied und je ein Vertreter werden vom Landkreis Peine, vom Landvolkverband und aus dem Bereich der organisierten Naturschutzvereinigungen vorgeschlagen. Die Vorschläge sind von der Mitgliederversammlung per Wahl zu bestätigen.

(4) Die beiden Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sowie die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter werden vom Kreistag aus den Reihen der Kreistagsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode benannt.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der die Sitzung leitet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung von Personalangelegenheiten
- Bestellung der Geschäftsführung
- Beschluss über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Wirtschaftsplanes

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung können Ausschüsse als ständige oder zeitweise Ausschüsse vom Vorstand eingerichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Öffentlichkeitsarbeit eines Ausschusses obliegt dem Vorstand.
- (3) Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende werden vom Vorstand berufen oder abberufen.
- (4) Der Vorstand kann auch außerhalb des Vereins stehende Fachleute für die Ausschussarbeit heranziehen.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung (Anlage 2) geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden, Projektförderungen und sonstige Einnahmen erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit und Weiteres werden in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Der für das Geschäftsjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres beschlossen werden. Änderungen der Beitragsordnung können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein Antrag auf Änderung der Beitragsordnung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Verein hat jährlich einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Erstellung des Planes kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfer

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen der oder des Vorsitzenden, der/des Stellvertreter/in oder der Geschäftsführung geleistet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschrift ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung unverzüglich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für Naturschutzzwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am __.__.2022 in Peine angenommen. Sie tritt am __.__.2022 in Kraft.

Peine, den __.__.2022

Der/Die Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder: